

jeder Staat zu jeder Zeit sein eigenes, von ihm eingerichtetes und geleitetes Schulwesen gehabt haben, was bekanntlich nicht der Fall war. Die Kinder gehören ihren Eltern und nicht dem Staate, und die Eltern haben wie die ernste Pflicht so auch das unüberäußerliche Recht der Erziehung ihrer Kinder. Pestalozzi (Sämmtliche Werke, herausg. von Seyffarth, XII, Brandenburg 1871, 152 f.) schreibt: „Das Wort: ‚Das Kind gehört dem Staate und nicht den Eltern,‘ sagt nichts weniger als: Der Mensch muß die Ansprüche seiner collectiven Existenz als die höchste ob ihm waltende und ihn allein beherrschende Gewalt anerkennen. Er muß seine Individualität und ihr heiliges Recht der collectiven Existenz unseres Geschlechtes aufopfern, wenn und wo und wie diese es begehrt. Das Wort sagt nichts weniger als: Der Mensch gehört der Welt, er gehört nicht mehr Gott und nicht mehr sich selbst, er gehört jedem Gewaltrecht der Behörden. . . . Buonaparte hat die Entnaturalisierung des gesellschaftlichen Zustandes und der Souveränität auf das Aeußerste getrieben, indem er das Kind im Mutterleib als Staatsgut behandelte und es zu aller Schlechtigkeit des Menschendienstes erniedrigte, ehe es die Mutter in der Bohnstube zur heiligen Höhe des Gottesdienstes und durch diese zur Götlichkeit des Menschendienstes erheben konnte.“ Wenn der Staat, d. i. die politische Macht, den Eltern ihre Kinder wegnimmt, um sie in seinen Schulen für seine Zwecke zu erziehen ohne Rücksicht auf die heiligsten Ueberzeugungen der Eltern, so handelt er gewaltthätig und zerstört die Familie, die Grundform der Gesellschaft. Die Erziehung der Jugend durch den Staat beruht auf einem durch und durch socialistischen Princip; daraus erklärt es sich auch, weshalb gerade die Socialdemokraten so begeisterte Anhänger und Verteidiger der Staatsregie des Unterrichts und des staatlichen Schulmonopols sind. Der Staat kann wohl indirect durch seine Gesetze und Einrichtungen einen erzieherischen Einfluß auf das Volk ausüben, aber die directe Erziehung der Unmündigen liegt außer dem Bereiche seines Berufes und seiner Macht. Er zwingt er auch Gehorsam, äußere Zucht und Ordnung, so kann er doch nicht Gewissenhaftigkeit erzeugen, die Herzen veredeln, die Menschen von Innen heraus bilden und emporheben. Die hierzu nothwendigen Imponderabilien hat Gott nicht dem Staate, sondern der Kirche und durch diese der Familie anvertraut. Die Staatsregie „erzieht“ den jungen Menschen auch nicht für seine ihm von Gott gegebene Bestimmung, sondern für die außer ihm liegenden Zwecke des Staates, wie sie der jeweilige Unterrichtsminister auffaßt. Die Staats-erziehung steht ganz und gar im Dienste des Zeit-geistes, darum ist sie außer Stande, die Uebel der Zeit zu heilen und durch ihre Schulen das Volk zu bessern. Auf die Unwahrhaftigkeit der staatlichen Scholarchie, welche auf der Unterstufe ihres Schulwesens positiven Glauben lehrt, auf der

Mittelstufe den religiösen Indifferentismus fördert, auf der Oberstufe aber durch Universitäts-professoren jegliche Art vollendeten Unglaubens, selbst nackten Atheismus vortragen und die Fundamente der Ordnung untergraben läßt, sei nur vorübergehend hingewiesen. Die weitere Ausführung der hier skizzirten Gedanken ist in den „Canisius-Broschüren“ Nr. 1—3, Freiburg 1880 und 1881, niedergelegt. Den dort citirten Aussprüchen gegen die Staatsregie des Unterrichts von W. v. Humboldt, Schleiermacher, Herbart, Dahlmann, Mager, Thiersch, Stoy, Zell und Dörpfeld soll hier noch eine treffende Stelle aus Schmidts „Encyclopädie des Erziehungs- und Unterrichts-wesens“ VIII, 214 f. angeschlossen werden: „Der Staat kann als Institution keine Gesinnung erzeugen, und darum kann er nicht innerlich erziehen. Wie klar ist die Stellung des Staates in der Verwaltung der Post, des Militärwesens, der Steuern, der Finanzen! Wie unklar muß uns dagegen eine Staatsverwaltung der Kirchen und der Schulen vorkommen! Wie unmöglich eine staatliche Anweisung, Angefochtene zu trösten, einen Knaben vom Lügen abzubringen oder das Griechische möglichst festbildend zu lehren! Es ist gewiß, daß der Staat an allen diesen Dingen Interesse hat, aber er hat nach seinem Begriffe keinen Beruf, diese, was ihn interessiert, selbst zu produciren und zu leiten. Seine Einrichtungen müssen dem Entstehen solcher Thätigkeiten nicht nur keine Hindernisse bereiten, er muß sie vielmehr pflegen und schützen, aber muß sich bescheiden, da nicht positiv leiten zu wollen, wo er keinen Beruf hat und kein Verständniß. . . . In einem großen Staate geht die Verwaltungsthätigkeit ihren festen Weg nach politischen Zielen. Da wird das Mißtrauen stets wach, daß die Lehrer und Geistlichen, wenn sie Staatsdiener sind, nicht nach ihrem wirklichen Werthe taxirt werden, sondern nach ihrer „correcten“ politischen Gesinnung, die schon ein Polizeidiener und Wahlvorsteher zu erkennen vermag. Das liegt nicht in der zufälligen Schlechtigkeit der Staatsbeamten, sondern im Gange der Dinge. . . . Die Interessen des Staates sind allgemeine, und die von ihm gegebenen Anweisungen sind allgemein; wo individuelle Wechselwirkung allein zum Ziele führt, da steht man nicht mehr auf staatlichem Gebiete. Da kann zwar noch von Aufsicht des Staates die Rede sein, aber nicht von Action und Leitung desselben.“

Die einseitige Ausgestaltung der das Erziehungs-wesen betreffenden Verfassungsartikel hat zur centralisirenden und monopolisirenden Staatsregie geführt, welche vom politischen, socialen, religiösen und pädagogischen Standpunkte aus als verwerflich und verderblich erscheint. Glücklicherweise bietet die Verfassung selbst die Heilmittel dar, um dem wachsenden Verderben Einhalt zu gebieten. Es ist endlich an der Zeit, die seit 50 Jahren in den Art. 20 und 22 verheißene Unterrichtsfreiheit zur Thatfache werden zu lassen.